

Bundesland

Tirol

Kurztitel

Schischulgesetz 1995, Tiroler

Kundmachungorgan

LGBI.Nr. 15/1995 zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 47/2010

Typ

LG

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.10.2010

Index

7050 Schischule

Text**§ 2****Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Rahmen

- a) des Dienstes des Bundesheeres und der Bundespolizei,
- b) des Unterrichtes inländischer Schulen im Sinn der Art. 14 und 14a B-VG und ausländischer Schulen, die solchen inländischen Schulen vergleichbar sind,
- c) einer sonstigen von einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes innerhalb ihres Aufgabenbereiches durchgeführten Ausbildung im Schilaufen,
- d) des satzungsmäßigen Zweckes inländischer und ausländischer Jugendorganisationen, Sportvereine und alpiner Vereine, wenn
 1. eine solche Tätigkeit ausschließlich für Mitglieder und ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Jugendorganisation oder des betreffenden Vereines ausgeübt wird und
 2. weder den Mitgliedern, die eine solche Tätigkeit ausüben, noch der betreffenden Jugendorganisation oder dem betreffenden Verein ein den Aufwand übersteigendes Entgelt zukommt.

(2) Für die Ausübung von Tätigkeiten nach § 1 Abs. 1 im Fall des Abs. 1 lit. d gelten jedoch § 8 Abs. 4 und § 9 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

Gesetzesnummer

10000183

Dokumentnummer

LTI40029380